



**Anhang zur  
Jahresrechnung  
2025**



# Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde Bürchen

## 1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Bürchen basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

## 2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde Bürchen positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

### FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.

### FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt Fr. 10'000.-

### FE 06 Wertberichtigungen

- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.

### FE 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.

### FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
- Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.

### FE 10 Investitionsrechnung

- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.

### FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei Fr. 25'000.- pro Objekt oder Projekt.
- Der Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
- Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich der Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
- Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
- Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 11. Oktober 2021 folgende Abschreibungssätze für den Zeitraum 2022 – 2026 festgelegt.

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Abschreibungs- spanne</b>	<b>Abschreibungssatz 2022-2026</b>
Grundstücke	0 - 99 Jahre	0%	0%
Strassen/Verkehrswege	10 - 20 Jahre	7 - 10 %	10%
Wasserbau/HWS	25 - 50 Jahre	7 - 10 %	10%
Tiefbauten	40 - 60 Jahre	7 - 10 %	7%
Hochbauten	25 - 50 Jahre	8 - 15 %	15%
Mobilien/VW-Vermögen	4 - 10 Jahre	35 - 60 %	40%
Immaterielle Anlagen VW	5 Jahre	50%	50%
Investitionsbeiträge	1 - 40 Jahre	10 - 100 %	10%

#### FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.

#### FE 14 Geldflussrechnung

- Die vereinfachte Geldflussrechnung wurde auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.

#### FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.
- Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

#### FE 18 Finanzkennzahlen

- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden" zu finden.

### 3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

### 4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

## 5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

## 6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

### 6.1. Aktiven

#### 6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können. Anlässlich der Umstellung auf HRM2 wurde das Finanzvermögen zum Buchwert erfasst. Eine spätere Neubewertung zum Verkehrswert mittels eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden möglich. Das Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

#### 6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr. 25'000.- pro Objekt oder Projekt. Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- und Erstellungskosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden je Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

### 6.2. Passiven

#### 6.2.1. Fremdkapital (FK)

Das Fremdkapital umfasst folgende Positionen: Laufende Verbindlichkeiten, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung, Kurzfristige Rückstellungen, Langfristige Finanzverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

#### 6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen oder abzuschreiben.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert.

## Eigenkapitalnachweis

in Schweizer Franken		Saldo am 01.01.	Einlage	Entnahme	Saldo am 31.12.
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>74'584</b>	<b>32'803</b>	<b>9'354</b>	<b>98'033</b>
290	Spezialfinanzierungen im EK	16'057	35		16'092
291	Fonds im EK				-
294	Finanzpolitische Reserven				-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen				-
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	58'527	32'768	9'354	81'941

# Rückstellungsspiegel

in Schweizer Franken

## 205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
	Schäfer Herdenschutz	4'851		4'851	-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

## 208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

<b>Total kurzfristige Rückstellungen</b>		4'851	-	4'851	-
<b>Total langfristige Rückstellungen</b>		-	-	-	-
<b>Total Rückstellungen</b>		<b>4'851</b>	-	<b>4'851</b>	-

## Beteiligungsspiegel

in Schweizer Franken	Anzahl Titel	Anteil Gemeinde in %	Nominalwert Total	Rendite CHF	Buchwert am 01.01	Buchwert am 31.12
<b>Institut des öffentlichen Rechts</b>						
<b>Aktiengesellschaft</b>						
Moosalp Bergbahnen AG			1.00		1.00	1.00
<b>Stiftung</b>						
<b>Genossenschaft</b>						
Anteilschein Raiffeisenbank Region Visp	1		200.00	12.00	200.00	200.00
<b>Verschiedene</b>						

**Tabelle der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungs- und Zusatzkredite  
VFFHGem, Art. 81 und 82**

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit			Zusatzkredit				Gesamt- kredit	Bean- spruchter Kredit	Verfügbare r Kredit	Kredit verfällt am:
		Investitions- betrag	Zuständiges Organ Beschluss vom:		Betrag	Gemeinde- rat Beschluss vom:	Betrag	Urver- sammlung Beschluss vom:				
			Gemeinde- rat	Urver- sammlung								

Die Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Exekutive sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.



**Tabelle der Budget- und Nachtragskredite Urversammlung  
VFFHGem, Art. 83 und 84**

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Ab- weichung in Franken	Beschluss Datum

Budget-Überschreitungen unter 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Budget-Überschreitungen von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

<b>Anlagenpiegel</b>									
Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung	Kontrolle
	<b>Ordentliche Anlagen</b>								
1400	Grundstücke VV				-		-	0%	0.00%
1401	Strassen / Verkehrswege VV	2			2		2	7%	0.00%
1402	Wasserbau VV				-		-	7%	0.00%
1403	Übrige Tiefbauten VV				-		-	7%	0.00%
1404	Hochbauten VV	4			4		4	8%	0.00%
1405	Waldungen VV	330'002			330'002		330'002	0%	0.00%
1406	Mobilien VV				-		-	35%	0.00%
1409	Übrige Sachanlagen VV				-		-	50%	0.00%
1420	Software VV				-		-	50%	0.00%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV				-		-	50%	0.00%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV				-		-	50%	0.00%
144X	Darlehen VV				-		-	Gemäss Risiko	0.00%
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV				-		-	Gemäss Risiko	0.00%
146X	Investitionsbeiträge				-		-	10%	0.00%
	<b>Total ordentliche Anlagen</b>	<b>330'008</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>330'008</b>	<b>-</b>	<b>330'008</b>		
	<b>Total Anlagen des VV</b>	<b>330'008</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>330'008</b>	<b>-</b>	<b>330'008</b>		